

144. Kann die Verübung groben Unfugs mit Landfriedensbruch in Tateinheit zusammentreffen?

StGB. §§ 125, 360 Abs. 1 Nr. 11, 73.

II. Straffenat. Ur. v. 19. September 1919 g. S. II 338/19.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

„Mehrere Spartakisten hatten sich zu dem Zwecke vereinigt, einen Widerstand gegen die auf Berlin-Lichtenberg anrückenden Regierungstruppen vorzubereiten. Die Zusammenrottung war eine öffentliche. Bei ihr wurde unter Teilnahme des Angeklagten ein Plattenwagen mit vereinten Kräften zur Errichtung einer Barrikade umgekippt.

Die auf dieser Grundlage getroffene Feststellung eines Vergehens nach § 125 Abs. 1 StGB. ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Urteil stellt ferner eine in Tateinheit begangene Übertretung des § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB. fest. Es führt aus: „Die Handlungsweise des Angeklagten und die seiner Mittäter richtete sich gegen den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung und gefährdete zugleich das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit.“

Der Inhalt dieser Ausführung ist bedenkenfrei. Er trifft indessen auch auf den Tatbestand des § 125 Abs. 1 zu. Der „Landfriedensbruch“ ist (vgl. die Überschrift zum 2. Teil 7. Abschn. des StGB.) ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. Er verletzt oder gefährdet ihren äußeren Bestand mit Wirkung für die Allgemeinheit. Er enthält „eine grob-ungehörliche Handlung, durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt“ (RGSt. Bd. 31 S. 185 [192]). Er enthält also begrifflich die Merkmale der Verübung eines groben Unfugs und schließt daher die gleichzeitige Anwendung des § 360 Abs. 1 Nr. 11 aus, so daß ein Fall der sogenannten Gesetzeskonkurrenz wegen Aufzehrung (Konsumtion) vorliegt.

Die rechtsirrtümliche Feststellung der Übertretung hat das Strafmaß nicht beeinflusst. Die Revision ist daher mit der Maßgabe zu verwerfen, daß die Verurteilung wegen groben Unfugs wegfällt.“